



KTM AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme

KTM AG mit dem Sitz in Mattighofen

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 3 Abs. 3 iVm § 2 Abs. 4 COVID-19-GesV („Teilnahmeinformationen“)

zur außerordentlichen Hauptversammlung am 25. Oktober 2021 um 09:00 Uhr

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 02. Oktober 2021 erfolgte die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der KTM AG am Montag, dem 25. Oktober 2021, um 09:00 Uhr.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung:

Die Gesundheit der Hauptversammlungsteilnehmer hat für den Vorstand höchste Priorität. Deshalb kann die Hauptversammlung am 25. Oktober 2021 in Mattighofen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bedauerlicherweise nicht als Präsenzhauptversammlung stattfinden. Der Vorstand hat dementsprechend beschlossen, zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer die Hauptversammlung im Sinne des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG) in der geltenden Fassung und der auf dessen Grundlage ergangenen Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-19-GesV) als „virtuelle Hauptversammlung“ durchzuführen. Dies bedeutet, dass bei der Hauptversammlung der KTM AG am 25. Oktober 2021 Aktionäre nicht physisch anwesend sein können. Eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung ist mittels akustischer und optischer Verbindung in Echtzeit (Videokonferenz) möglich.

Übertragung der Hauptversammlung und technische Voraussetzungen:

Die virtuelle Übertragung der Hauptversammlung erfolgt in Echtzeit über eine Microsoft Teams Konferenz, somit mittels einer akustischen und optischen Verbindung. Alle Aktionäre der Gesellschaft, die eine virtuelle Teilnahme an der Hauptversammlung am 25. Oktober 2021, 09:00 Uhr, wünschen, werden gebeten, bei der Anmeldung eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, an die den zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigten Aktionären der Link zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung gesondert übermittelt werden kann. Für die Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung wird die Verwendung des auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations zugänglichen Musterformulars empfohlen.

Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Aktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät,

KTM AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme

welches über einen Internetbrowser zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone u.ä.).

Die Teilnahme an der Microsoft Teams Konferenz ist unabhängig davon möglich, ob Sie über ein Microsoft Teams-Konto verfügen oder nicht. Es sind weder das Herunterladen einer App noch eine Registrierung erforderlich. Finden Sie nachstehend weitere Informationen und Hinweise zur Teilnahme an der Microsoft Teams Konferenz ohne ein Teams-Konto:

<https://support.microsoft.com/de-de/office/teilnehmen-an-einer-besprechung-ohne-ein-teamskonto-c6efc38f-4e03-4e79-b28f-e65a4c039508?ui=de-de&rs=dede&ad=de#ID0EBBAAA=Desktop>

Wir weisen darauf hin, dass die mittels Microsoft Teams Konferenz übertragene Hauptversammlung aufgezeichnet wird. Dies vor dem Hintergrund der Dokumentation der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Rahmenbedingungen. Die Speicherung erfolgt nur für einen notwendigen Zeitraum, längstens für 6 Monate. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Datenschutzinformationen von Microsoft:

<https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement#mainnoticetoendusersmodule>

Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung:

Die Berechtigung zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung, sohin nach der Eintragung im Aktienbuch am 25. Oktober 2021, 09:00 Uhr Wiener Zeit. Nur solche Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft in Textform spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am 20. Oktober 2021, zugeht.

Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- den Aussteller durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift;
- den Aktionär durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
- E-Mail-Adresse, an die der Link zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung übermittelt werden kann;
- firmenmäßige Unterzeichnung durch den Aktionär bzw. das vertretungsbefugte Organ

Für die Anmeldung zur Hauptversammlung wird die Verwendung des auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations zugänglichen Musterformulars empfohlen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin spätestens am 20. Oktober 2021, per Post/Bote (Stallhofnerstraße 3, 5230 Mattighofen), per Telefax (+43 (0) 7742/6000-5998) oder per E-Mail (generalmeeting@ktm.com) zu Händen von Frau Mag. Verena Schneglberger-Grossmann zugehen.



KTM AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechts durch besondere Stimmrechtsvertreter:

Eine Antragsstellung, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der KTM AG am 25. Oktober 2021 kann gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19-GesV nur durch Vollmachterteilung und Weisung an einen der von der KTM AG vorgeschlagenen besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen:

- (i) Dr. Michael Knap, c/o IVA Interessenverband für Anleger, Feldmühlgasse 22/4, 1130 Wien, Telefon: +43 664 2138740, E-Mail-Adresse: vollmacht.knap@ktm.com
- (ii) Rechtsanwalt Mag. Thomas Streitberger, LL.M., c/o Rechtsanwaltskanzlei Estermann & Partner OG, Stadtplatz 6, 5230 Mattighofen, Telefon: +43 7742 2319, Telefax +43 7742 4984, E-Mail-Adresse: vollmacht.streitberger@ktm.com
- (iii) Rechtsanwältin Mag. Petra Windhager, Tummelplatzstraße 5, 4780 Schärding, Telefon: +43 7712 35855, Telefax +43 7712 358555, E-Mail-Adresse: vollmacht.windhager@ktm.com
- (iv) Notariatskandidatin Dr. Barbara Pache, c/o Notariat Dr. Philip Ranft, Gewerbestraße 1a, 5201 Seekirchen, Telefon: +43 6212 39791, E-Mail-Adresse: vollmacht.pache@ktm.com

Für die Erteilung der Vollmacht an einen der besonderen Stimmrechtsvertreter ist zwingend das auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die Aktionäre werden gebeten, dem gewählten Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen zur Antragstellung, zur Stimmabgabe und zur Erhebung eines Widerspruchs im dafür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtsformulars zu erteilen.

Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Ebenso wird sich der besondere Stimmrechtsvertreter bei Beschlussvorschlägen zu denen keine oder eine unklare Weisung (z.B. bei Ankreuzen der Felder „Für den Antrag“ und „Gegen den Antrag“ bei demselben Beschlussvorschlag im Vollmachtsformular) erteilt wurde, der Stimme enthalten.

Bei Bevollmächtigung einer anderen Person ist zu beachten, dass durch eine wirksame Vollmachtenkette (Subvollmacht) sichergestellt werden muss, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts in der Hauptversammlung selbst einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als jene der vier besonderen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung dieser Rechte in der Hauptversammlung ist im Sinne des § 3 Abs. 4 COVID-19-GesV nicht möglich. Zulässig ist jedoch die Bevollmächtigung anderer Personen zur Ausübung sonstiger Rechte, insbesondere des Auskunfts- und des Rederechts. (In diesem Zusammenhang wird auf den nachstehenden Abschnitt „Fragen / Auskunftsrecht der Aktionäre“ verwiesen.)



KTM AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme

Fragen / Auskunftsrechte der Aktionäre:

Die Aktionäre werden gebeten alle Fragen in Textform an den Vorstand per E-Mail an generalmeeting@ktm.com zu übermitteln und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung, das ist Mittwoch, der 20. Oktober 2021, bei der Gesellschaft einlangen.

Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen in der Hauptversammlung.

Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations abrufbar ist.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG auch bei der virtuellen Hauptversammlung gemäß den Festlegungen in diesen Teilnahmeinformationen, wie unten näher ausgeführt, während der Hauptversammlung von den Aktionären selbst ausgeübt werden kann.

Ablauf der virtuellen Hauptversammlung:

Durch die Übertragung der Hauptversammlung via Videokonferenz haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit durch diese akustische und optische Verbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands und die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen. Der Link zur virtuellen Teilnahme an der Hauptversammlung mittels Microsoft Teams Konferenz wird vorab gesondert an die von den Aktionären bei der Anmeldung bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

Die Aktionäre haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit ihre Fragen in Textform bzw. ihre Anträge in Textform in einem bestimmten Zeitfenster nach Eröffnung der Hauptversammlung elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und werden in der Hauptversammlung diese Fragen bzw. Anträge durch den Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied verlesen. Bitte senden Sie diese Fragen an den Vorstand per E-Mail an generalmeeting@ktm.com.

In diesem einfachen E-Mail muss die Person des Erklärenden (Name / Firma, Geburtsdatum / Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs. 2 AktG), um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Anmeldung festzustellen. Gerne können Sie auch in diesem Fall das Frageformular, welches auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.ktm.com unter Investor Relations abrufbar ist, ausfüllen und als PDF übermitteln.

Die Aktionäre haben sohin die Möglichkeit selbst auf Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren, beispielsweise durch eine zusätzliche Frage oder einen alternativen Beschlussantrag.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung – wie auch bei



KTM AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme

einer Präsenzhauptversammlung – zeitlich strukturieren und insbesondere einen bestimmten Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu dem Fragen bzw. Anträge gestellt werden können.

Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Instruktionen, insbesondere zur Stimmabgabe, aber auch zum Erheben von Widersprüchen, an den betreffenden Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch abzuändern. Bitte verwenden Sie dafür ein einfaches E-Mail an die nachstehende E-Mail-Adresse des von Ihnen bevollmächtigten Stimmrechtsvertreters:

- (i) vollmacht.knap@ktm.com bzw.
- (ii) vollmacht.streitberger@ktm.com bzw.
- (iii) vollmacht.windhager@ktm.com bzw.
- (iv) vollmacht.pache@ktm.com.

In diesem einfachen E-Mail muss die Person des Erklärenden (Name / Firma, Geburtsdatum / Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs. 2 AktG), um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Vollmacht festzustellen.

Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung aller Voraussicht nach nur eine elektronische Kommunikation mit Ihrem Stimmrechtsvertreter möglich ist und insbesondere eine telefonische Erreichbarkeit des Stimmrechtsvertreters nicht gewährleistet werden kann. Auch der Zeitpunkt bis zu welchem Instruktionen betreffend Stimmabgabe und Widersprüche möglich sind, wird vom Vorsitzenden im Laufe der Hauptversammlung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter zu verarbeiten.

Der Vorstand ist bemüht, im Rahmen der oben angeführten Kommunikationswege und Teilnahmemöglichkeiten den Aktionären eine möglichst hohe Qualität der Willensbildung zu gewährleisten.

Mattighofen, im Oktober 2021

Der Vorstand